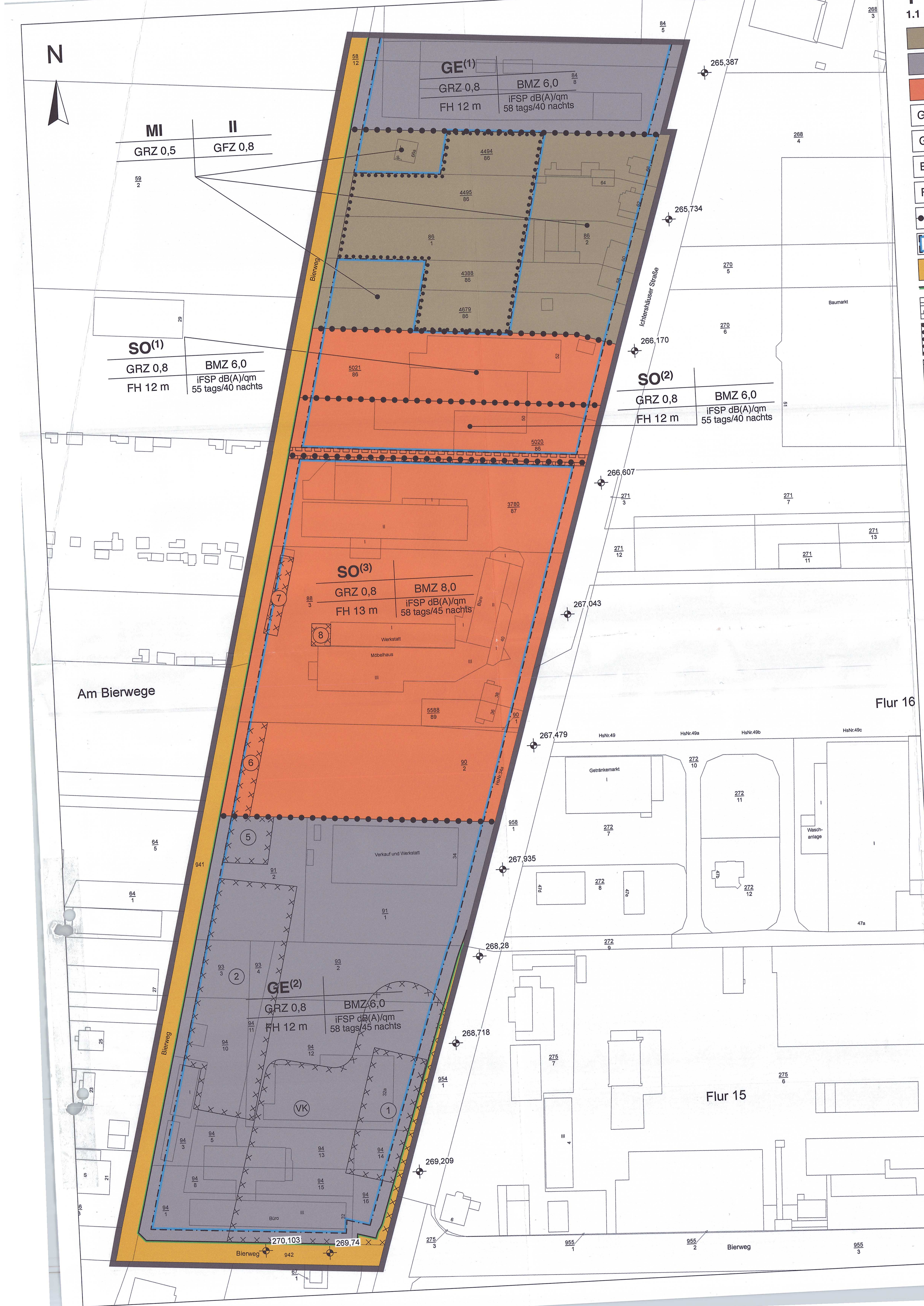

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Zeichnerische Festsetzungen

MI	**Mischgebiet** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
GE	**Gewerbegebiet** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO
SO	**Sondergebiet** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (3) BauNVO: großflächiger Einzelhandel
GRZ 0,8	**Grundflächenzahl GRZ** als Höchstwert (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO
GFZ 0,8	**Geschossflächenzahl GFZ** als Höchstwert (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO
BMZ 6,0	**Baumassenzahl BMZ** als Höchstwert (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21 BauNVO
FH 12 m	**Höhe baulicher Anlagen FH Firsthöhe** als Höchstwert (Beispiel) § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
	Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO
	Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25b BauGB
VK 1	**Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** § 9 (5) Nr. 3 BauGB: VK und lfd. Nr. siehe Textfestsetzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

1.2 Textliche Festsetzungen

1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (3), (5) und (9) BauNVO)

Gemäß § 1 (3) BauNVO werden die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiete (**GE**), als Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (**SO**) und als Mischgebiet (**MI**) festgesetzt:

Die Gewerbegebiete (**GE**) sind für Nutzungen nach § 8 (1) und (2) BauNVO gewidmet. Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind dabei Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und zentren- sowie nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Arnstädter Liste“ (Tabelle 12 des „Einzelhandel- und Zentrenkonzept für die Stadt Arnstadt“, Stadt und Handel, Leipzig, 02.10.2014) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Dies gilt nicht für den vorhandenen Lidl-Lebensmittelmarkt, der sich im **GE(2)** auf den Flurstücken 93/2, 93/4, 94/11 und 94/12 befindet. Auf diesen Flurstücken sind gemäß § 1 (10) BauNVO ausnahmsweise Verkaufsflächen bis maximal 1.040 m² für Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren sowie Parfümerieartikel/Kosmetik zulässig. Andere zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente (Non-Food-Artikel) dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsflächen nicht überschreiten. Eine Nutzungsänderung, bei der andere zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Hauptsortimente gemäß „Arnstädter Liste“ angeboten werden, als hier zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes genehmigt, sind unzulässig. Eine Änderung in eine rein gewerbliche Nutzung ohne Einzelhandel ist allgemein zulässig.

Darüber hinaus sind in den Gewerbegebieten gemäß § 1 (5) BauNVO Tankstellen (§ 8 (2) Nr. 3 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

Gemäß § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind in den Gewerbegebieten zudem nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren max. zulässige immissionswirksame Schallleistungspegel (iFSP) folgende Werte nicht überschreiten:

GE(1): 58 dB(A)/m² tags und 40 dB(A)/m² nachts
GE(2): 58 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts

Die Sondergebiete (**SO**) werden gemäß § 11 (3) BauNVO für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Arnstädter Liste“ (Tabelle 12 des „Einzelhandel- und Zentrenkonzept für die Stadt Arnstadt“, Stadt und Handel, Leipzig, 02.10.2014) gewidmet.
Im **SO(1)** sind Verkaufsflächen (VK) für einen Möbelfachmarkt mit insgesamt 1.200 m² VK zulässig. Zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsflächen nicht überschreiten.
Im **SO(2)** sind Verkaufsflächen (VK) für einen KFZ-Handel/KFZ-Zubehör mit insgesamt 1.100 m² VK zulässig. Zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsflächen nicht überschreiten.
Im **SO(3)** sind Verkaufsflächen (VK) für einen Möbelfachmarkt mit insgesamt 8.000 m² VK zulässig. Zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsflächen (insgesamt max. 800 m² VK) nicht überschreiten. Für die somit zulässigen zentrenrelevanten und zentren- sowie nahversorgungsrelevanten Sortimente gelten dabei folgende Obergrenzen: Hausrat/Glas/Porzellan/Keramik/Geschenkartikel max. 300 m² VK, Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz, Haus-/Bett-/Tischwäsche) max. 400 m² VK, Wohnungseinrichtungsbedarf/Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände) max. 300 m² VK. Von den zulässigen Verkaufsflächen für zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente sind bis zu 50 m² VK für sonstige, hier nicht aufgeführte zentrenrelevante Sortimente zulässig. Darüber hinaus sind in Gebäuden 2.000 m² Nutzfläche ohne Verkauf für folgende Nutzungen zulässig: Dienstleistungseinrichtungen, gastronomischer Betrieb innerhalb des Möbelhauses, betriebsnotwendige Nebeneinrichtungen wie Büros, Sozialräume und Lagerflächen, Ausstellungs- und Präsentationsflächen für den Bau-, Einrichtungs- und Möbelsektor.
Verkaufsfläche ist die Fläche innerhalb der Verkaufsstätte, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen der Warenträger, Kassenzonen und Schaufenster, soweit sie den Kunden zugänglich sind sowie Bedientheken, in denen für den Kunden die Verkaufswaren sichtbar ausliegen. Freiverkaufsflächen zählen zur Verkaufsfläche, soweit sie nicht nur temporär genutzt werden.
In den Sondergebieten **SO(1)** und **SO(2)** sind zudem nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren maximal zulässige immissionswirksame Schallleistungspegel (iFSP) 55 dB(A)/m² tags und 40 dB(A)/m² nachts nicht überschreiten.
Im Sondergebiet **SO(3)** sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren maximal zulässige immissionswirksame Schallleistungspegel (iFSP) 58 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts nicht überschreiten.

Das Mischgebiet (**MI**) ist für Nutzungen nach § 6 (1) und (2) BauNVO gewidmet. Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind dabei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind zudem Einzelhandelsbetriebe (§ 6 (2) Nr. 3 BauNVO), Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 6 (2) Nr. 5 BauNVO), Tankstellen (§ 6 (2) Nr. 7 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (§ 6 (2) Nr. 8 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind darüber hinaus Nutzungen gemäß § 6 (3) BauNVO ebenso nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17 - 20 BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (**GRZ**), eine Baumassenzahl (**BMZ**) sowie die Höhe baulicher Anlagen bzw. die Firsthöhe (**FH**) jeweils als Höchstwert festgesetzt.
Im Mischgebiet ist gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der GRZ nicht zulässig.
Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe bezieht sich auf die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die oberste Kante der baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt bezieht sich auf die erschließungsseitige dem jeweiligen Grundstück vorgelagerte mittlere Verkehrsflächenhöhe.

1.2.3 Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind gemäß § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze und Lagerflächen in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie in breitfugiger Pflasterung (Abflussbeiwert maximal 0,5) ausgeführt werden und je 50 m² in Anspruch genommener Fläche ein Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten wird.

1.2.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die gemäß der Baugrenzen und der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Wiesen-/Rasenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Auf je 100 m² dieser Flächen ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen; der Anteil an Nadelbäumen darf 5% nicht übersteigen. Mindestens 50% dieser Flächen sind als Gehölzflächen herzurichten.

1.2.5 Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die innerhalb der zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen vorhandenen Gehölzgruppen sind in ihrer Struktur und ihren Umfang zu erhalten. Verluste durch Beschädigungen im Zuge von Baumaßnahmen oder aus nutzungsbedingten Gründen sind gleichwertig zu ersetzen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

„Gestaltungssatzung“ (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 88 (2) ThürBO)

2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen die in dem jeweiligen Baugebiet zulässige Höhe baulicher Anlagen nicht überschreiten.

2.1.1 Anlagen der Außenwerbung als Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die keine eigenständige bauliche Anlage zur Hauptnutzung sind

Diese Werbeanlagen sind als Nebenanlagen zur baulichen Hauptnutzung in allen Baugebieten zulässig. Sie sind in ihrem Erscheinungsbild baulich und gestalterisch der Hauptnutzung unterzuordnen, auf die Hauptnutzung zu beziehen und in die städtebauliche Situation einzufügen.

2.1.2 Werbeanlagen als eigenständige bauliche Anlage zur Hauptnutzung i.S.d. § 10 (2) ThürBO

Diese Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante die Traufhöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überschreiten. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptnutzungen, sind die Hinweise darauf auf einem Sammelwerbeträger zusammenzufassen. Der Standort für diesen Sammelwerbeträger kann abweichend von den sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise auch in den nicht überbaubaren Flächen liegen.

2.1.3 Sonderformen von Werbeanlagen als eigenständige gewerbliche und bauliche Anlage i.S.d. § 10 (2) ThürBO

Diese Sonderformen von Werbeanlagen - wie großflächige Plakatanschlagtafeln, freistehende zweiseitige und zweiseitig beleuchtete Werbeanlagen wie Säulen, Tafeln und Flächen mit wechselndem Plakatanschlag - sind mit der nachfolgenden räumlichen Beschränkung sowie gemäß der sonstigen Festsetzungen zulässig.
a) zum südlich des Bebauungsplanes liegenden Straßenknotenpunkt Ichtershäuser Straße/Bierweg ist ein Mindestabstand von 40 m, gemessen von der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 94/16, einzuhalten.
b) Der Abstand zwischen zwei Standorten solcher Werbeanlagen muss min. 200 m betragen.

2.1.4 Ausschluss von Werbeanlagen

Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (u.a. Himmelsstrahler = Skybeamer bzw. Skytracker). Werbeanlagen an Gebäuden dürfen selbstleuchtend sein bzw. beleuchtet werden. Wechselndes Licht ist nicht zulässig.

2.2 Oberflächengestaltung und Grünordnung

Stellplätze, Zufahrten, Wirtschaftshöfe sind -soweit funktional und wasserrechtlich möglich- mit breitfugigem Pflaster, Schotterrasen oder Rasenpflaster herzustellen. Je 4 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zusammenhängend geschlossene Außenwände von mehr als 200 m² Größe an Gebäuden sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

3 Hinweise

Kennzeichnungen gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB
Für das Plangebiet wurde eine historische Erkundung durch das Büro IGUS GbR, Rosenstraße 19-23, 99310 Arnstadt (Prüfbericht vom 05.11.2000) erstellt. Gemäß dieses Gutachtens sind im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind:

VK	Verfüllte Kiesgrubenstandorte
1	Ehemals Farbenlager, derzeit Lager für Schalöl Hier muss mit dem Eintrag von MKW,PAK, BETX-Aromaten, Phenolen, Schwermetallen gerechnet werden.
2	Betonierte Abstellfläche für Fahrzeuge Hier muss mit lokalen Belastungsbereichen von MKW,PAK, BETX-Aromaten, Phenolen, Schwermetallen gerechnet werden.
5	Kfz-Waschplatz und Ölabscheider Hier können Schadstoffeinträge -MKW,PAK, BETX-Aromaten- vorliegen
6	Ehemals Öl- und Farblager Hier muss mit Schadstoffeinträgen -MKW,PAK, BETX-Aromaten, Phenole, Schwermetallen- gerechnet werden.
7	Derzeit Öllager der Reifenwerkstatt
8	Derzeit Öllager der Reifenwerkstatt

Bei Durchführung von Erdaushubarbeiten in den gekennzeichneten Bereichen ist das anfallende Erdaushubmaterial entsprechend zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. Der Umfang der Arbeiten und die entsprechenden Untersuchungsparameter sind im Vorfeld der Maßnahme mit dem SUA Erfurt, Dezernat Abfallwirtschaft/Altlasten, abzustimmen. Die weitere Vorgehensweise wird durch dieses Dezernat festgelegt. Erdbaumaßnahmen sind im Untersuchungsbereich durch einen Fachgutachter zu begleiten. Das SUA Erfurt ist über den Beginn der Maßnahmen zu informieren.
Beim Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile in den gekennzeichneten Bereichen, ist neben der Abbruchgenehmigung der zuständigen Baubehörde die fachtechnische Stellungnahme des Dezernates Abfallwirtschaft/Altlasten einzuholen.

Archäologische Denkmalpflege
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt (Zufallsfunde), sind diese gemäß § 16 ff. ThDSchG unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Ilm-Kreises anzuzeigen.

Immissionsschutz
Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente ist bei Annahme einer Emissionshöhe von 2 m sowie einer Immissionshöhe von 4 m und gemäß VDI-Richtlinie 2714 unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und ohne Berücksichtigung der Abschirmwirkung und Reflexion von Gebäuden vorzunehmen. Die VDI-Richtlinie 2714 wird in der Stadtverwaltung Arnstadt zur Einsichtnahme bereitgehalten.

4 Verfahrensvermerke

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft jeweils gültigen Fassung aufgestellt:
1. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) 4. Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Die Planung wurde im Auftrag der Stadt Arnstadt bearbeitet von:

TEPE landschafts- städtebau- architektur
Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel
Tel. 0561/987988-0 Fax -11
Albrechtstraße 22 99092 Erfurt
Tel. 0361/74671-74 Fax -75
info@planungsbuero-tepe.de

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen* ~~sowie der Gebäudebestand*~~ mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 15. Februar 2018 übereinstimmen.
(*Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Saalfeld, den 01.10.2018

Siegel

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld

Der Bebauungsplan „Westlich der Ichtershäuser Straße“ ist mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 29. August 2003, Aktenzeichen 210-4621.20-070004-MI/GE/SO-Westl.d. Ichtersh.Str., genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 20. September 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ in der Fassung April 2007 ist durch den Stadtrat der Stadt Arnstadt am 26. April 2007 mit der Beschluss-Nr. 2007/0578 als Satzung beschlossen worden worden. Die Vorlage der Satzung wurde am 11. Mai 2007 durch die Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises bestätigt. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 14. Juli 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen und den Aufstellungsbeschluss mit der Beschluss-Nr. 2015/0282 am 16. Januar 2016 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt bekanntgemacht.
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis zum 05. März 2018 einschließlich.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27. Januar 2018 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 01. Februar 2018 unterrichtet worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09. Juli 2018 bis 10. August 2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 (2) BauGB am 30. Juni 2018 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom 21. Juni 2018 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und § 19 (1) ThürKO als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 2018/0809).

Arnstadt, den 02.11.2018

Siegel (Thüringen Stadt Arnstadt)

Bürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ wurde gemäß § 10 (2) BauGB i.V.m. § 3 ThürZustBauVO durch das Landratsamt des Ilm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.01.19 **genehmigt**. (Az. 09268.04)

Arnstadt, den 23.01.19

~~Der Landrat des Ilm-Kreises~~

Siegel (Landratsamt Ilm-Kreis)

Neh Last
Amtsleiterin Kommunalaufsicht

~~Die 2. Änderung des Bebauungsplanes fällt nicht unter die in § 10 (2) BauGB beschriebene Genehmigungspflicht und wurde deshalb gemäß § 21 (3) ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt des Ilm-Kreises vorgelegt.~~
~~Mit Prüfvermerk vom .... wurde bestätigt, dass Gründe, die zu einer Beanstandung der Satzung führen würden, nicht festgestellt wurden.~~

~~Arnstadt, den ....~~ ~~Die Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises~~

~~Siegel~~

....

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 21 (1) ThürKO **ausgefertigt**.

Arnstadt, den 30.01.2019

Siegel (Thüringen Stadt Arnstadt)

Bürgermeister

Die Genehmigung vom 23.01.2019 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 09.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ **rechtsverbindlich**.

Arnstadt, den 11.03.2019

Siegel (Thüringen Stadt Arnstadt)

Bürgermeister

Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000

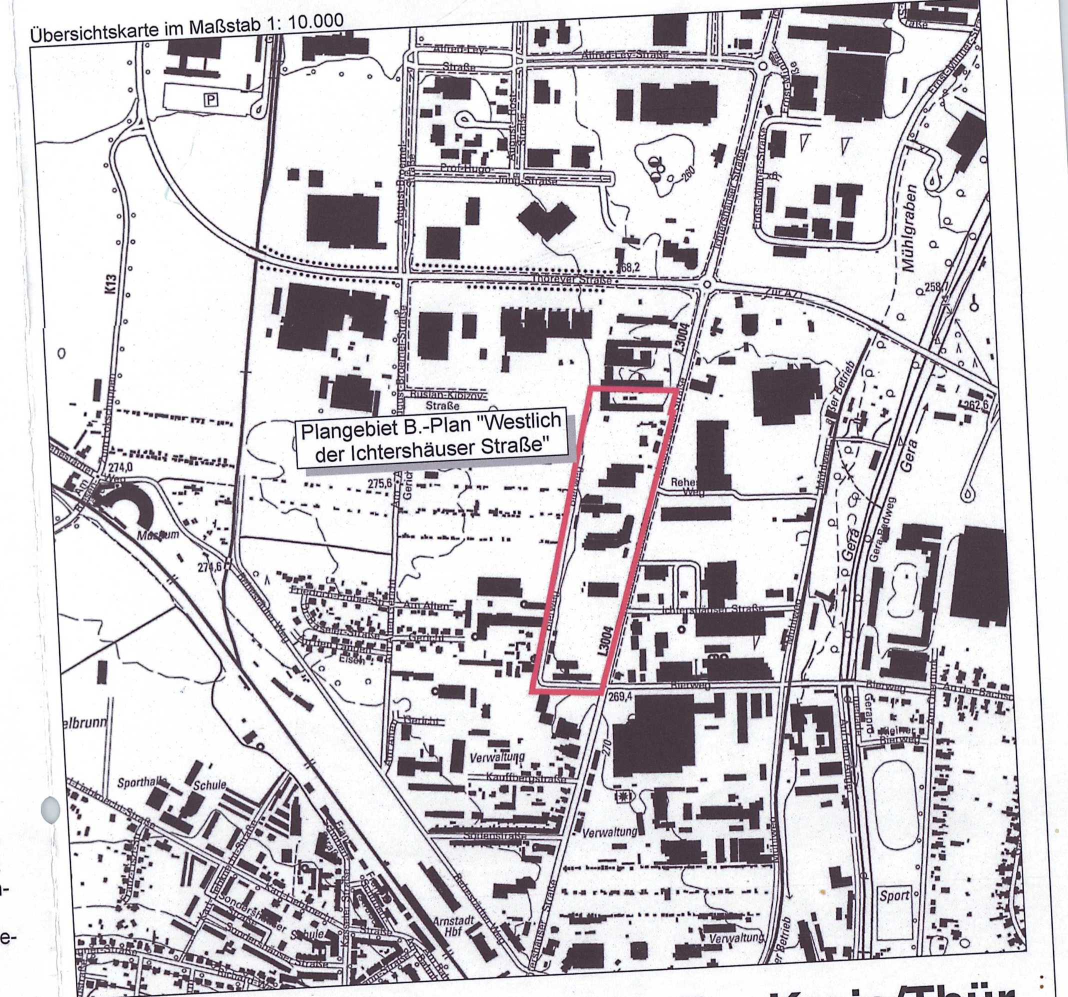

STADT ARNSTADT
ÄLTESTER ORT THÜRINGENS

Stadt Arnstadt, Ilm-Kreis/Thür.

Bauamt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628/745 - 6

2. Änderung Bebauungsplan "Westlich der Ichtershäuser Straße"

11. September 2018

Maßstab 1: 1.000